dodis.ch/41277

März 1857.

28.

1215b Le Conseil fédéral a l'honneur de transmettre ci-joint à Monsieur de Tschann, la réponse qu'il a faite aux lettres royales, datées de Caserta le 28 Février 1857, par lesquelles Sa Majesté le Roi des Deux-Siciles notifie à la Confédération Suisse l'heureuse délivrance de Sa Majesté la Reine et la naissance d'un Prince qui a reçu les noms de Janvier, Marie-Immaculé, Louis.

En priant Monsieur l'Agent Commercial des Deux-Siciles de bien vouloir faire parvenir cette réponse à sa haute destination le Conseil fédéral s'empresse de renouveler &c

Avec un pli et la copie.

28.

Dr. Kern, a. o. Gesandten, in Paris.

1217 Ihre interessante Depesche vom 25 jüngst den Eintrag ist uns richtig zugekommen und wir beeilen uns Ihnen mit möglichster Beschleunigung unsern weitern Instruktionen zukommen zu lassen, wobei uns um so weniger Dringlichkeit zur Last gelegt werden kann als den zunächstigen Unterhandlungen vom 7 bis 24. März Zeit zur Einholung seiner Verhaltungsbefehle eingeräumt worden ist, während Depesche die fünfte Sitzung der Konferenz schon am nächsten Montag, also nur fünf Tage nach der vorangehenden abgehalten werden soll.

Sie wollen hieraus der Konferenz nachweisen, daß die Schweiz zu ihren Entschlüssen nur einer ganz kurzen Frist bedurfte und zwar lediglich auf von der Absicht erfüllt, den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung, sobald als möglich wieder die Rückkehr in die Heimath zu ermöglichen, woraus zur Genüge erhellt, daß die Eidgenossenschaft auch gegen diese Klasse ihrer Bürger von wohlwollender Gesinnung beseelt ist.

Wir laden Sie nun der Konferenz die beigeschlossene Erklärung als Antwort auf die zunächstigen Bedingungen zu verlesen und im beglaubten Dienst Abschrift mit folgenden Bemerkungen, die sich an die einzelnen Propositionen unserer Gegenzantwort anschließen.

dodis.ch/41277

März 1857.

28.

1° Die Frage wegen des Fürstentitels findet sich wie Sie wissen bereits in Ihren ursprünglichen Instruktionen hinlänglich vorgesehen. Es ist sogar darauf hingedeutet und wir halten die Ansicht fest, daß eine derartige Stipulation gar nicht in eine Vertragsurkunde gehören. Allerdings führen manche Monarchen gewisse Titel an welche sich keine wirklichen Rechte beizählen. Allein diese Titel sind lediglich auf das Herkommen, den Gebrauch gegründet, keineswegs aber sind sie durch bestimmtes Urkundenmäßig gewährleistet. So führt z. B. der Kaiser von Oestreich den Titel eines geborenen Grafen von Habsburg; der König von Sardinien den Titel eines Königs von Jerusalem; allein weder die Schweiz noch die f. Cforte hat seine Titulatur anerkannt oder gar auf immerwährende Zeiten durch Vertrag garantirt. In vorliegendem Falle kann natürlich die Schweiz weder noch nicht einmal, wenn der König von Preußen den bisherigen Fürstentitel fortführen will. Allein sie könnte dießfalls nie Garantin unmöglich übernehmen und sich überhaupt binden lassen, vielmehr müßte sie sich wider alle Rechte und Einrichtungsbestrebungen bestens verwahren, welche aus seinem Titel irgend abgeleitet werden wollten. Uebrigens kann Ihnen nicht entgehen und dürfte auf der Konferenz insbesondere begreiflich gemacht werden, daß die Fortführung des Titels mit der gänzlichen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg nicht vereinbarlich ist, indem jene Unabhängigkeit nicht bloß Personenrechtes, sondern selbst Ehrenrechte ohne Zweifel ausschließen würde.

2° In Erwägung auf N° 2 der Bedingungen, so können wir uns damit einverstanden erklären, jedoch müssen wir dieselbe genaue Fassung des Artikels wünschen, wie solche sich in unserer Gegenerklärung aufgeführt befindet.

3° Auf N° 3 enthält billigen Anforderungen, wir glauben wir, daß es nicht möglich wäre die darin enthaltenen Bestimmungen mit solcher Umständlichkeit und Weitschweifigkeit auseinander zu setzen. Da wenden der Kanton Neuenburg es vorzuziehen noch die Eidgenossenschaft es zugeben wird, daß die Urkunden

dodis.ch/41277

März 1857.

die Urkosten des Vertrags in einseitigen und parteiischen Weise erhoben, Beziehungsweise auf einzelne Klassen der Eingesessenen gewisse Familien vorzugsweise genützt worden.

4. Die Artikel 4 & 5, die dem Rechte nach das Gleiche besagen sollten nach unserer Ansicht in einen Paragraph zusammen zu ziehen worden. Die Quintessenz beider Artikel ist die Amnestie, mit welcher wir uns vollständig einverstanden erklären, auch, und wir uns freilich, wie Sie aus unserem Jüngsten ersehen, hinsichtlich der Konsequenz noch weiteren Entschließungen verbehalten müssen. Wir theilen die Ansicht, daß in Beziehung auf alle politischen und militärischen Vergehen, sowie auf die Vergehen der Presse, welche in Folge der September-Ereignisse stattgefunden haben, eine volle und legale Amnestie eintreten solle. Von dieser Wohlthat wären aber natürlich gemeine Verbrechen ausgeschlossen, welche im Gefolge jener Ereignisse vorgekommen sind, hieher gehört z. B. die mutwillige durch nichts gerechtfertigte und durch nichts entschuldbare Einwerfung der Scheiben Besert.

Wir könnten auch zugeben, daß bezüglich der Civilklagen Amnestie eintrete, allein in diesem Falle müßte ohne Zweifel der Stadt Neuenburg begründeten Klagen gerecht werden. Es hat z. B. ein Zugemüse am 3 September einen Eisenbahnschwellen weggenommen, um dieselben auf dem Schlosse zu Car, ieraden zu verwenden. Sie wissen ferner, daß unzählige von verzüblichenischen Eingesessenen die Dachrinnen Wolfrath am 4. September demolirt worden sein soll. Für diese und ähnliche Beschädigungen werden nun Ihnen und Ihnen Schadenersatzklagen angehoben, welche nicht ohne Weiteres abzuweisen sein werden. Wollen Sie daher mit den Bezüglichen Neuenburgs sich diesfalls ins Einverständniß setzen, um zu vernehmen, ob solche Civilklagen nicht allzuviele zu gewärtigen sein möchten, also daß die Staatskasse unverhältnißmäßig in Mitleidenschaft gezogen würde, ob nicht ohne allzubedenkliche Konsequenzen auf eine Amnestie eingetreten werden könne, wie solche in N° 4 verlangt wird.

5. Rücksichtlich der N° 5, welche von den Entschädigungsfragen

dodis.ch/41277

März 1857.

handelt, so müssen wir mit aller Entschiedenheit auf unsere unzweifelhaften Zustimmungen beharren. Wir müssen Sie daher einladen gutem dem Geiste Ihrer bisherigen Zustimmungen die Entschädigung schon im Prinzip zu bestreiten und mit Verzichtung der Eidgenossenschaft in dieser Rücksicht durchaus nichtzugeben. Man mag nun dießfalls denken wie man will, so ist unzweifelhaft, daß das in §. 5 geforderte Maß zur jetzigen Lage der Dinge schlechtdings in keinem Verhältniß steht. Wenn es auch möglich ist, daß die Schweiz vor Jahren sich zu einer solchen Summe verstanden haben würde, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Umstände eine wesentlich andere Gestaltung durch die Vorbereitungs-Ereignisse und dann selbst genommen haben, wodurch die Grenzen einer allfällig noch zu leistenden Entschädigung bedeutend engen gezogen worden sind. Durch die Eigenheiten des Vorbereitens, wovon die Schweiz keine Schuld trägt, und durch die Möglichkeit eines Krieges sind sowol der Eidgenossenschaft als den einzelnen Kantonen außerordentliche Lasten angewachsen, welche nun von der Gegenpartei allerdings genau berücksichtigt werden müssen. Wenn nun aber das Maß der Entschädigung so oder anders im Laufe der gegenseitigen Verständigung fixirt, so könnte jedenfalls der Verzug des Artikels nicht gutgeheißen werden, demzufolge der Kanton Neuenburg nicht mehr als jeder an, dern Kanton pro Rata in Mitleidenschaft gezogen werden dürfte. Der Kanton Neuenburg tritt nicht wie eine Provinz zum Ehrenstaat der Schweiz, sondern wie ein mit vielen und wesentlichen Souveränitätsrechten ausgerüstetes Land zu einem Bunde verwandter und gleichberechtigter Staaten. Der Umfang dessen, was Neuenburg an einer etwaigen Entschädigung zu tragen hätte, wird ebenfalls Sache gegenseitigen Einverständnisses sein. Die Rate, welche die Eidgenossenschaft übernimmt, fällt in ihr freies selbstthätiges Ermessen und dieß um so mehr, als der Gewinn, welchen aus der Ablösung der s. g. königlichen Summe zunächst heimkehrt ihr — der Eidgenossenschaft —

dodis.ch/41277

März 1857.

schaft — sondern einzig und allein dem Kanton Neuenburg zufällt, welcher bis zur Konstituirung der Republik die Zinsen der nunmehr ablösbaren Kapitalsumme zu tragen hatte. Es fällt aber im allgemeinen um so mehr auf, wie gegenwärtig das Kapital verlangt werden kann, während es doch notorisch ist, daß bis zum Jahr 1848 die sogenannte königliche Summe beinahe ausschließlich für die Verwaltung des Landes verwendet worden und nur ein kaum namhafter Betrag in die Kasse des Königs geflossen ist.

6° Die N° 6 der Bedingungen müssen wir entschieden von der Hand weisen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es sich hier um einen Akt der innern Gesetzgebung handelt, über welchen durch einen Vertrag oder ein Abkommen mit einem fremden Staate nicht entschieden werden darf. Eine derartige Einmischung in die Gesetzgebung würde sich überdieß mit der der Schweiz so vielfach zugesicherten gänzlichen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg nicht vereinbaren lassen. Zudem ist dasjenige was in der Bedingung 6 angeboten wird nicht neu, sondern es besteht dasselbe in vielen und gerade in den größern Kantonen schon seit Jahren. Ja selbst Frankreich, das doch in seiner überwiegenden Mehrzahl der katholischen Konfession angehört, hat keine Scheu getragen, die Kirchengüter einzuziehen und die Besoldung des Klerus auf das Civilbudget zu nehmen. Die Hauptsache liegt eben darin, daß der Staat gegen die Einziehung des Kirchenvermögens und Unterhalt der für die Kirche unentbehrlichen Individuen auf sich nehme, und in dieser Beziehung hat die Regierung von Neuenburg in weitem Maße alles geleistet und wird sie fernere alles leisten, was die bestehenden Bedürfnisse nur irgend rechtfertigen können. In dieser Beziehung möchte es schwer halten irgend begründete Klagen vorzubringen. Auf der andern Seite aber ist einem Staate ist einem Staate nicht zuzumuthen eine Klasse seiner Diener gegenüber eine Verwaltungsmaxime festzuhalten, die in seinen Augen als ein Privilegium erscheint und die gegenüber allen andern Staatsdienern z. B. den Lehrern nie geduldet wird. Wir schon bemerkt verblieben wir in N° 6 einen

dodis.ch/41277

März 1857.

Eingriff in die Gesetzgebung eines fremden Kantons zu unterlassen die Bundesbehörden, weil ohne Konzertung, sich nicht entschlossen werden können.

7. Der Inhalt der Bedingung 7 eignet sich nach unserer Ansicht ebenfalls nicht für einen Staatsvertrag. Es unterliegt keinem Zweifel, daß freien und milden Stiftungen sich nach wie vor, den Schutz zu erfreuen haben werden, welchen sie nach Maßgabe der Bundes- und Kantonalverfassung ansprechen können. Wie es aber in Ihrer Instruktion bereits angedeutet ist, eignen sich die Bestimmungen dieses Artikels besser für eine allgemein gehaltene Erklärung womit sich die Gegenpartei sollte begnügen können.

8. Endlich müssen wir bestimmt auch dasjenige ablehnen was in N° 9 formulirt worden ist.

Ergänzen wir beim Nachsatz des Art. 9, so springt in die Augen, daß dessen Inhalt mit der Bundesverfassung im vollkommensten Widerspruche steht. Die Bundesverfassung nämlich garantirt wie Sie wissen im Art. 42 jedem Schweizerbürger die Befugniß in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in dem Kanton auszuüben in welchem er niedergelassen ist. Sollte nun dem Art. 9 Rechnung getragen werden, so würde es sich zunächst um eine Abänderung der Bundesverfassung handeln, wozu natürlich gegenwärtig weder Grund noch Aussicht vorhanden ist.

Allein auch der erste Theil dieses Artikels verdient jedoch Verwerfung. Die Verfassung des Kantons Neuenburg vom 30. April 1848 (welche hier mitfolgt) schreibt in dem Art. 71 u. ff. genau die Art und Weise vor, wie eine Verfassungsrevision vorgenommen werden können. Dann heißt es deutlich, daß nach 9 Jahren, also im Jahre 1857, eine Revision zulässig sei, allein keineswegs ist vorgeschrieben, daß eine solche Durchsicht zu jenem Zeitpunkte auch vorgenommen werden müsse. So viel uns bekannt, ist im Kanton Neuenburg von einer Verfassungs-Abänderung auch gar nicht die Rede, vielmehr fühlt sich die überwiegende

dodis.ch/41277

März 1857.

Mehrheit der Bevölkerung bei der jetzigen Konstitution vollkommen zufrieden und hat sich diese seit einer Reihe von Jahren als durchaus lebensfähig bewährt, durchgehen Sie aber die sämtlichen Artikel, welche von der Revision handeln, so werden Sie mit uns einsehen, daß der Art. 9 alle zwaltische Bedeutung verliert, denn angenommen, es würde im gegenwärtigen Jahre eine Revision verfassungsmäßig verlangt, so würde bis die Revision zu Stande käme mindestens so viel Zeit verlaufen als in der Bedingung 9 vorgesehen ist.

Im Uebrigen wird Ihnen nicht entgehen, daß eine Bedingung wie diejenige unter 9 gerade die entgegengesetzte Wirkung haben müßte, als diejenige welche angestrebt werden soll. Denn Sie wissen es aus eigener Erfahrung, daß die Revision der Bundesverfassung oder auch nur diejenige einer Kantonsverfassung häufig nicht das Mittel ist um die Gemüther zu beruhigen.

Mit Rücksicht also darauf, daß in der Verfassung von Neuenburg die Wege zu einer Verfassungsrevision klar und bestimmt vorgezeichnet sind, mit Rücksicht ferner darauf, daß für die Bundesbehörden keine Ermächtigung vorliegt, im Kanton Neuenburg eine Verfassungsrevision zu provoziren, um so weniger als in den bestehenden Verhältnissen ein Bedürfniß dazu gar nicht zu existiren scheint; – mit Rücksicht endlich darauf, daß der Ausschluß der niedergelassenen Schweizer, bürger vom Stimmrechte mit der Bundesverfassung im augenfälligsten Widerspruche stände, sehen wir uns in der Unmöglichkeit auf den Inhalt der Bedingung 9 näher einzugehen.

Wir überlassen es Ihnen Ihrerseits in der der Konferenz vorzulegenden Erklärung allfällige Modifikationen vorzunehmen, welche Ihnen im Hinblick auf die gegenwärtige Situation und in Folge genommener Rücksprache mit den neuenburgischen Deputirten etwa angemessen und rathsam erscheinen mögen. Natürlich aber dürfen solche Modifikationen das eigentliche Wesen der Erklärung nie in sich fortmodifiziren und abgeschwächen wünschen nicht beeinträchtigen, sondern es muß in der Hauptsache der nämliche Geist wieder gefunden werden können.

Genehmigen Sie &c